

An den Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Traunstein
Herrn Dr. Christian Hümmer

Koan Hint´n loss´n:

*„Verbesserung der Beratungs-, Versorgungs- &
Betreuungssituation von von Wohnungslosigkeit bedrohter &
obdachloser Bürger*Innen im Stadtgebiet der Großen
Kreisstadt Traunstein“*

25.11.2022

Betreff: Änderungsantrag zur Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein sowie Änderungsantrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Traunstein hat in seiner Sitzung am 25.05.22 eine **Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein** sowie eine **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein** beschlossen. Diese wurden im Amtsblatt des Traunsteiner Tagblatts vom 04.06.22 veröffentlicht und traten eine Woche nach Ihrer Veröffentlichung (mithin also am 11.06.22) in Kraft.

Die so beschlossenen Satzungen weisen unseres Erachtens Defizite auf bzw. sind nach unserem Dafürhalten einzelne Änderungen an diversen Vorschriften der so erlassenen Satzungen dringend angezeigt.

Antrag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen an der **Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein**

- 1.) § 4 Abs. 3. Satz 2 wird wie folgt geändert: ***Streichung: „... sowie unter Auflagen und Bedingungen“*****

- 2.) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Ergänzung durch einen Satz 2: **„Die Verpflichtungen aus Satz 1 gelten nur, soweit der Nutzungsberechtigte hierzu aus gesundheitlichen Gründen in der Lage erscheint“.**
 - b. Ergänzung durch einen Satz 3: **„Soweit hieran Zweifel bestehen, wird dem Nutzungsberechtigten die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Satz 1 erforderliche Unterstützung durch die Stadt Traunstein – in Fällen nachgewiesener Mittellosigkeit - unentgeltlich organisiert und falls erforderlich ebenso unentgeltlich zur Verfügung gestellt“.**
- 3.) § 7 wird um einen Absatz (1a) ergänzt: **„Umsetzungen sind bei Personen, die bereits länger als 1 Jahr durchgehend in der Notunterkunft untergebracht sind zu vermeiden. Zur Vermeidung von Umsetzungen in den Fällen des Satz 1 hat die Stadt Traunstein alle möglichen Alternativen zur Vermeidung einer Umsetzung des betreffenden Nutzungsberechtigten vorrangig zu prüfen“.**
- 4.) § 7 wird zudem um einen Absatz 4 ergänzt: **„In Fällen einer gem. Abs. 3 erforderlichen Ausquartierung ist bei weiterhin bestehender Unterbringungsfähigkeit & -willigkeit dem Nutzungsberechtigten eine Ersatzunterkunft zuzuweisen.“**
- 5.) Die gem. § 8 durch die Nutzungsberechtigten zu erbringenden Nachweise werden um einen Punkt f) ergänzt: **„in geeigneten Fällen unterstützt die Stadt Traunstein den Nutzungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme, die zur Inanspruchnahme weiterführender sozialer Hilfen erforderlich ist.“**
- 6.) § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 Ziffer c wird ersatzlos gestrichen, da sich diese in Abs. 2 Ziffer i wiederholt
 - b. aus Abs. 2 Ziff. h) wird folgende Formulierung ersatzlos gestrichen **„... die Benutzungsgebühren trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet worden sind...“**
 - c. § 9 wird zudem um einen Abs. (2a) ergänzt: **„Im Falle des grds. Vorliegens der Voraussetzungen des Abs. 2 Ziff. i) wird bei geeigneter Nachweisführung über einen aktuellen Klinikaufenthalt oder eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme von der zwangsweisen Räumung der Notunterkunft abgesehen.“**
- 7.) § 11 Abs. 2 wird geändert: **„Die Haftung der der Stadt Traunstein, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Nutzern und Besuchern der Notunterkunft wird auf Fälle sowohl einfacher wie auch grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz beschränkt.“**

Der Stadtrat fasst bzgl. der **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein** zudem folgenden Beschluss

§ 5 Abs. 2 der **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Notunterkunftsanlage der Stadt Traunstein** wird geändert: **„Die monatliche Gebühr der Notunterkunft beträgt pro Quadratmeter Wohn- & Nutzfläche max. 75 v.H. der gem. jeweils aktuell vorliegender Auswertung des Landkreises Traunstein „Auswertung Mieten von verkauften Wohnobjekten“ für den Gemeindebereich Mitte errechneten Werts der sog. mittleren Kaltmiete“.** (Erläuterung: Wert zuletzt erhoben 07/21: 9,19 €).

Mit freundlichen Grüßen



Denis Holl

Stadtrat der Partei DIE LINKE / Kreisvorsitzender



Peter Forster

Fraktionsvorsitzender SPD/DIE LINKE
im Traunsteiner Stadtrat